



Sachstand

Übertragung und Vermietung von Frequenznutzungsrechten

Übertragung und Vermietung von Frequenznutzungsrechten

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 003/23
Abschluss der Arbeit: 24.01.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Telekommunikationsgesetz (TKG)	4
3.	Flexibilisierung der Frequenznutzung – § 101 TKG	4
3.1.	Freigabeentscheidung – § 101 Abs. 1 TKG	5
3.2.	Rahmen- und Verfahrensbedingungen – § 101 Abs. 2 TKG	6
3.3.	Erlöse – § 101 Abs. 3 TKG	6
3.4.	Information der Bundesnetzagentur – § 101 Abs. 4 TKG	7

1. Vorbemerkungen

Im Folgenden wird das Verfahren zur Übertragung oder Vermietung von Frequenznutzungsrechten nach dem Telekommunikationsgesetz dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die Voraussetzungen und speziellen Bedingungen eingegangen.

2. Telekommunikationsgesetz (TKG)¹

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 (europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation, TK-Kodex) hat der Gesetzgeber mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG)² vom 23. Juni 2021 das TKG grundlegend modernisiert.³ Das TKG regelt dabei in Teil 6 (§§ 87 bis 107) die Frequenzordnung.

3. Flexibilisierung der Frequenznutzung – § 101 TKG

§ 101 TKG regelt die Flexibilisierung der Frequenznutzung wie folgt:

„(1) Die Bundesnetzagentur⁴ kann Frequenzbereiche bestimmen, in denen sie Frequenznutzungsrechte zum Handel, zur Vermietung oder zur kooperativen, gemeinsamen Nutzung (Frequenzpooling) freigibt, um flexible Frequenznutzungen zu ermöglichen. Die betroffenen Kreise sind vor der Freigabeentscheidung anzuhören.

(2) Sofern die Bundesnetzagentur eine Freigabeentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 trifft, legt sie zeitgleich die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel, die Vermietung und das Frequenzpooling fest. Die Rahmenbedingungen und das Verfahren haben insbesondere sicherzustellen, dass

1 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, abrufbar unter: [TKG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#).

2 Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I S. 1045), abrufbar unter: [TKModG - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation \(Neufassung\) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts * \(gesetze-im-internet.de\)](#)

3 Bundesministerium für Digitales und Verkehr zum Telekommunikationsgesetz, abrufbar unter: [BMDV - Telekommunikationsgesetz \(TKG\) \(bund.de\)](#).

4 Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit Sitz in Bonn. Sie ist die zentrale Infrastrukturbehörde Deutschlands und fördert den Wettbewerb in den Märkten für Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. vgl.: [Bundesnetzagentur - Über uns](#)

Zu Aufgaben und Struktur vgl.: [Bundesnetzagentur - Aufgaben und Struktur](#)

1. die Effizienz der Frequenznutzung gesteigert oder gewahrt wird,
2. das ursprüngliche Vergabeverfahren einer Frequenzzuteilung nicht entgegensteht,
3. keine Verzerrung des Wettbewerbs zu besorgen ist,
4. die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Nutzungsbestimmungen und internationale Vereinbarungen zur Frequenznutzung, eingehalten werden und
5. die Regulierungsziele nach den §§ 2 und 87 sichergestellt sind.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Entscheidung über die Rahmenbedingungen und das Verfahren. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle, soweit Frequenzen betroffen sind, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind.

(3) Erlöse, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erzielt werden, stehen abzüglich der Verwaltungskosten demjenigen zu, der seine Frequenznutzungsrechte Dritten überträgt oder zur Nutzung oder Mitbenutzung überlässt.

(4) Inhaber von Frequenznutzungsrechten informieren die Bundesnetzagentur über ihre Absicht, Frequenznutzungsrechte zu übertragen oder zu vermieten, sowie über die Übertragung oder Vermietung von Frequenznutzungsrechten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Informationen.“

In § 101 Abs. 1 TKG wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, Frequenzbereiche zu bestimmen, in denen flexible Frequenznutzungen möglich sind. Hierbei werden mit dem Handel, der Vermietung und der kooperativen, gemeinsamen Nutzung (Frequenzpooling) drei Instrumente zur Verfügung gestellt.

3.1. Freigabeentscheidung – § 101 Abs. 1 TKG

Die Freigabeentscheidung der Bundesnetzagentur nach § 101 Abs. 1 S. 1 TKG bildet auf einer ersten Stufe die Grundlage für die Flexibilisierung. Hierbei werden die Frequenzbereiche, in denen eine flexible Frequenznutzung freigegeben werden soll, bestimmt. Die Entscheidung erfolgt dabei durch Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Auf einer zweiten Stufe übertragen, vermieten oder „poolen“ die Inhaber von Frequenznutzungsrechten ihre Rechte nach den von der Bundesnetzagentur gem. § 101 Abs. 2 TKG festgelegten Rahmen- und Verfahrensbedingungen.⁵

5 Säcker/Körber/Offenbächer, 4. Überarbeitete und erweiterte Auflage 2023, TKG § 101, Rn. 1, 4.

In den Fällen des Handels und der Vermietung ist von einer Aufhebung der Zuteilung bei dem alten und einer Neuzuteilung zugunsten des künftigen Frequenznutzungsinhabers auszugehen. Im Zuge der Neuzuteilung können der Nutzungszweck und die Nutzungsbedingungen geändert werden. Die Übertragung des Frequenznutzungsrechts erfolgt bei der Flexibilisierung nicht in einem privatrechtlichen Übertragungsakt, sondern unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur. Beim Frequenzpooling ist eine Änderung der Zuteilungsinhaberschaft entbehrlich. Das Gesetz definiert die „gemeinsame Frequenznutzung“ in § 3 Nr. 18 TKG als Zugang mehrerer Nutzer unter „einer“ (einzigen) Zuteilung.⁶

Nach § 101 Abs. 1 S. 2 TKG sind die betroffenen Kreise, d.h. von der beabsichtigten Maßnahme (potenziell) berührte Beteiligte, vor der Freigabeentscheidung anzuhören.

3.2. Rahmen- und Verfahrensbedingungen – § 101 Abs. 2 TKG

Gemäß § 101 Abs. 2 S. 1 TKG legt die Bundesnetzagentur die Rahmenbedingungen und das Verfahren für den Handel, die Vermietung und das Frequenzpooling fest. Wie die Freigabeentscheidung ergehen auch die Rahmen- und Verfahrensbedingungen als Allgemeinverfügung. Die Bundesnetzagentur hat auf die sich anschließenden privatautonomen Vereinbarungen über Handel, Vermietung oder Frequenzpooling keinen Einfluss. Die Eckwerte der Entscheidung sind unter § 101 Abs. 2 S. 2 TKG festgelegt. Der dort genannte Katalog ist jedoch nicht abschließend.⁷

Um ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu gewährleisten, sind die Entscheidung über die Rahmenbedingungen und das Verfahren nach § 101 Abs. 2 S. 3 TKG zu veröffentlichen.⁸

3.3. Erlöse – § 101 Abs. 3 TKG

Nach § 101 Abs. 3 TKG stehen Erlöse (abzüglich der Verwaltungskosten), die aus Maßnahmen gemäß § 101 Abs. 1 TKG erzielt werden, demjenigen zu, der seine Frequenznutzungsrechte Dritten überträgt oder zur Nutzung oder Mitbenutzung überlässt. Danach verzichtet das Gesetz auf eine staatliche Abschöpfung der Erlöse. Stattdessen sollen dem Veräußerer Anreize für den effizienzfördernden Austausch der Frequenznutzungsrechte gesetzt werden.⁹ Eine Unterscheidung, ob die Frequenznutzungsrechte unentgeltlich oder entgeltlich gewährt wurden, lässt sich in § 101 Abs. 3 TKG dabei nicht finden.

6 Sacker/Körber/Offenbächer, 4. Überarbeitete und erweiterte Auflage 2023, TKG § 101, Rn. 7, 8.

7 a.a.O., TKG § 101, Rn. 10 bis 12.

8 a.a.O., TKG § 101, Rn. 18.

9 a.a.O., TKG § 101, Rn. 20.

3.4. Information der Bundesnetzagentur – § 101 Abs. 4 TKG

Gemäß § 101 Abs. 4 S. 1 TKG haben die Inhaber von Frequenznutzungsrechten die Bundesnetzagentur sowohl über ihre Absicht als auch über die spätere Übertragung oder Vermietung von Frequenznutzungsrechten zu informieren. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht beide Anzeigen nach § 101 Abs. 4 S. 2 TKG. Durch die Vorabinformation erhält die Bundesnetzagentur Kenntnis über Marktbewegungen, insbesondere über mögliche Effekte auf die Frequenzordnung.¹⁰

* * *

10 Säcker/Körber/Offenbächer, 4. Überarbeitete und erweiterte Auflage 2023, TKG § 101, Rn. 21.